



Eidgenössische Volksabstimmung vom 13. Juni 1999



Dokumentation zur
4. Revision des Bundesgesetzes
über die Invalidenversicherung



Inhaltsübersicht

1	Entwicklung und Finanzlage der IV	2
2	Die 4. IV-Revision und ihre Schwerpunkte	5
3	Was will das Referendum?	8
4	Haltung von Bundesrat und Parlament	9
5	Zahlen und statistische Angaben	11
6	Musterreferat	19

Impressum:

Konzept, Text: Eidg. Departement des Innern und Bundesamt für Sozialversicherung
Gestaltung: Genossenschaft Widerdruck, Bern
© Bundesamt für Sozialversicherung, April 1999

Weitere Exemplare der Dokumentation können bezogen werden beim Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern, Fax 031 322 78 41, Tel. 031 322 91 95

Die Entwicklung der Finanzlage der IV

Die Leistungen der IV

Die IV erbringt Geldleistungen (Renten, Taggelder, Hilflosenentschädigungen) und Eingliederungsmassnahmen (medizinischer und beruflicher Art, Hilfsmittel). Daneben leistet sie Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe sowie an Einrichtungen für Behinderte (Wohnheime, Werkstätten, Ausbildungsstätten).

Die Finanzierung der IV

Die Leistungen der IV werden finanziert durch

- Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden (zusammen 1,4 Lohnprozente)
- Beiträge der öffentlichen Hand: 50 % der jährlichen Ausgaben
- (davon Bund: 75 %, Kantone 25 %)
- Zinsen des Ausgleichsfonds der AHV
(darin wird die Rechnung der IV separat ausgewiesen)
- Einnahmen aus dem Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

Die Kostenentwicklung in der IV

Die Entwicklung der Finanzlage seit Ende 70er Jahre

Seit Ende der 70er Jahre hielten sich die Einnahmen und Ausgaben der IV nicht mehr konstant die Waage, sondern gerieten wiederholt ins Ungleichgewicht.

1973/75	8. AHV-Revision	Ausbau der Basisleistungen der AHV und der IV (praktisch Verdoppelung der Rentenhöhe). Die Leistungsverbesserungen werden mit einer zweistufigen Erhöhung des Beitragssatzes für die AHV und die IV ermöglicht. → Erstmals finanzielles Ungleichgewicht der IV
1988	2. IV-Revision	Einführung der Viertelsrente. Erhöhung des IV-Beitragssatzes von 1 auf 1,2 %. → Ab 1990: positive IV-Rechnung. → Ab 1993: jedoch erneut Defizit
1995	IV-Beitragssatzerhöhung	Erhöhung des IV-Beitragssatzes von 1,2 auf 1,4 %. → Defizit steigt – wie vorausgesehen – trotz dieser Massnahme weiter an.

Was waren die Ursachen dieses Defizits?

Für die Entstehung des finanziellen Ungleichgewichts sind u.a. folgende Gründe verantwortlich:

- Die 8. AHV-Revision brachte deutliche Verbesserungen bei den Renten. Die Ausgaben konnten mit den Einnahmen nicht mehr ausreichend finanziert werden.
- Der vorgezogene erste Teil der 10. AHV-Revision brachte weitere Verbesserungen bei den Renten (neue Rentenformel, Einführung der Erziehungsgutschriften).
- Hinzu kamen Fortschritte in der Medizin und im Hilfsmittelsektor sowie eine grössere Sensibilität der Gesellschaft gegenüber den Anliegen der Behinderten. Diese Faktoren führte zu höheren Kosten bei den Eingliederungsmassnahmen und den Beiträgen der IV an Institutionen und Organisationen für Behinderte.
- Es ist festzustellen, dass sich die Ausgaben der IV bei tiefem Wirtschaftswachstum markant erhöhten, in Zeiten positiver wirtschaftlicher Entwicklung jedoch nicht im selben Ausmass wieder zurückgingen.

Die heutige Finanzlage der IV und Analyse

Heutige Finanzlage

Seit 1993 wies die IV jedes Jahr ein Defizit auf. Die Schulden der IV wuchsen von 180 Millionen Franken Ende 1993 auf 1,6 Milliarden Ende 1996 und 2,2 Milliarden Ende 1997. Um das finanzielle Loch zu stopfen, wurden im Sinne einer vorgezogenen Massnahme der 4. IV-Revision auf Anfang 1998 2,2 Milliarden Franken von den Überschüssen der Erwerbsersatzordnung (EO) in die IV verlagert. Ohne weitere Sanierungsmassnahmen steigt indessen das Defizit rasch wieder an.

Welche Ausgaben der IV sind am meisten gestiegen?

Die Rentenausgaben machen rund 60 % der Gesamtausgaben der IV aus. Zwischen 1993 und 1998 sind die Rentenausgaben stärker gewachsen (durchschnittlich jährlich um 6,9 %) als die übrigen Ausgaben (zusammen durchschnittlich jährlich um 4,7 %).

Auch im Bereich der Betriebsbeiträge an Institutionen und Organisationen ist eine deutliche Kostensteigerung festzustellen (durchschnittliche Veränderung pro Jahr: Betriebsbeiträge an Institutionen 7,4 %; Beiträge an Organisationen 2,7 %). Inwiefern diese Steigerung auf die Erweiterung oder auch auf die Verteuerung des Angebots zurückzuführen ist, kann rückblickend nicht gesagt werden.

Anstieg der Rentenausgaben 1993 bis 1996 und Ursachen

1993 bis 1996 sind die Rentenausgaben durchschnittlich um 7 % gestiegen. Rund 5 % sind durch die Zunahme der Rentenbezüger/innen bedingt. Gründe hierfür sind die Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung (mehr ältere und damit auch mehr invalide Personen), die höhere Lebenserwartung von Behinderten, aber auch eine Zunahme bei den Invalidierungen (= Risiko, invalid zu werden). Rund 2 % der zusätzlichen Ausgaben wurden zur Hauptsache durch Veränderungen in der Höhe der Renten verursacht.

Kantonale und regionale Unterschiede

Sowohl in Bezug auf die durchschnittliche Rentenhöhe als auch auf den Anteil der Rentenbezüger/innen an der aktiven Bevölkerung bestehen kantonale und auch regionale Unterschiede.

■ **Unterschiede in der durchschnittlichen Rentenhöhe:** Diese sind Folge der ökonomischen Unterschiede zwischen den Kantonen. In Kantonen mit hohem Lohnniveau werden höhere Renten ausgerichtet als in solchen mit niedrigem Lohnniveau.

■ **Anteil der Rentenbezüger/innen an der aktiven Bevölkerung:** Das Verhältnis der Rentenbezüger/innen zur aktiven Bevölkerung (= Personen, welchen im Falle einer Invalidität von mindestens 40% ein Rentenanspruch zustehen würde) variierte 1998 je nach Kanton zwischen 2,9 % und 7,1%, während der schweizerische Durchschnitt bei 4,1% lag. Im allgemeinen ist der Anteil invalider Personen an der aktiven Bevölkerung in der französisch- und der italienischsprachenden Schweiz höher als in den Deutschschweizer Kantonen.

Mögliche Gründe für die kantonalen und regionalen Unterschiede

Die Gründe der regionalen und kantonalen Unterschiede können nur vermutet werden. Mögliche Erklärungen sind z.B.

- die unterschiedliche Bevölkerungsstruktur (Alter, Stadt/Land etc.),
- das Ausmass und die Art der medizinischen Versorgung,
- die Attraktivität des Angebotes für Behinderte,
- die auf dem lokalen Arbeitsmarkt bestehenden Arbeits- und Eingliederungsmöglichkeiten für Behinderte oder auch
- das Ermessen der Durchführungsstellen beim Entscheid über Leistungen der IV.

Die 4. IV-Revision und ihre Schwerpunkte

Die Schwerpunkte der 4. IV-Revision

Ziele der 4. IV-Revision

Das Hauptziel der 4. IV-Revision besteht in der Sanierung der IV. Die Finanzierung der IV soll wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Nötig sind Massnahmen auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite:

■ **Erhöhung der Einnahmen:** In erster Linie sind Zusatzeinnahmen nötig.

■ **Senkung und Steuerung der Ausgaben:** Zur Senkung der Ausgaben müssen jedoch auch bestehende Leistungen auf ihre Berechtigung hin überprüft werden. Die finanziellen Mittel der IV sollen zudem möglichst gezielt eingesetzt werden. Hierzu sind auch Steuerungsinstrumente zu prüfen.

Die Etappen der 4. IV-Revision

Für die 4. IV-Revision sind verschiedenste Massnahmen geplant. Da der Aufwand zur Vorbereitung und Umsetzung dieser Massnahmen unterschiedlich gross ist, wurde die Revision in zwei Teile geteilt. Der erste Teil besteht aus vorgezogenen Massnahmen rein finanzieller Art, welche zur Schuldentilgung bereits auf Anfang 1998 wirksam wurden, sowie aus weiteren Massnahmen, welche eigentlich für 1999 vorgesehen waren.

1. Teil

vorgezogene Massnahme

Kapitalverlagerung von 2,2 Milliarden Franken von der EO zur IV
Umgesetzt per 1.1.1998.

übrige Massnahmen des 1. Teils

Gegenstand der bevorstehenden Volksabstimmung
Inkrafttreten frühestens am 1.1.2000

2. Teil

Inkrafttreten frühestens im Laufe des Jahres 2002

Der erste Teil der 4. IV-Revision: Gegenstand der Volksabstimmung vom 13. Juni

Der erste Teil der Revision beinhaltet sozialpolitisch vertretbare Einsparungen und weitere kostendämpfende Massnahmen:

Einsparungen durch die Aufhebung der Viertelsrente

In der IV ist die Art der Rente abhängig vom Invaliditätsgrad. Man kennt ganze, halbe und Viertelsrenten. Ein Invaliditätsgrad ab 40 bis 49 Prozent berechtigt zu einer Viertelsrente; bei schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen wird anstelle der Viertels- eine halbe Rente ausgerichtet (sogenannte Härtefallrente). Ab 50 Prozent besteht Anrecht auf eine halbe und ab 66 2/3 Prozent auf eine ganze Rente.

Mit der Revision wird die Viertelsrente aufgehoben. Die Härtefallrenten werden in das System der Ergänzungsleistungen (EL) überführt. Dadurch wird die IV voraus-

sichtlich jährlich um 20 Millionen Franken entlastet. Für die EL entstehen Mehrkosten von 8 Millionen Franken im Jahr.

Heute sind von rund 180'000 invaliden Rentenbezügerinnen und -bezügern in der Schweiz ca. 6'000 Personen aufgrund eines Invaliditätsgrades zwischen 40 und 49 Prozent rentenberechtigt. Die Viertelsrente beträgt zwischen 250 und 500 Franken im Monat. Die nachteiligen Folgen der Aufhebung der Viertelsrente werden zweifach gemildert: Wer heute bereits eine Rente bezieht, erhält diese unverändert weiter (sogenannter Besitzstand). Personen mit einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 49 Prozent und schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten keine Härtefallrente der IV mehr, können jedoch neu Ergänzungsleistungen beanspruchen. Heute haben Bezüger/innen von Viertelsrenten kein Recht auf Ergänzungsleistungen.

Einsparungen durch die Aufhebung der Zusatzrente

Mit der Revision wird auch die Zusatzrente aufgehoben. Dies führt in den ersten 6 Jahren zu jährlichen Einsparungen der IV von durchschnittlich 74 Millionen Franken. Für die EL entstehen in diesem Zeitraum Mehrkosten von durchschnittlich 6 Millionen Franken im Jahr.

Nach Auslaufen sämtlicher laufender Zusatzrenten betragen die Einsparungen der IV rund 235 Millionen Franken im Jahr. Die längerfristigen Mehrkosten der EL betragen 18 Millionen Franken im Jahr.

Verheiratete Personen, welche wegen ihrer Invalidität ihre Erwerbstätigkeit aufgeben mussten, erhalten zu ihrer Invalidenrente eine Zusatzrente für ihre Ehefrau oder ihren Ehemann. Bedingung ist, dass diese nicht selber eine AHV-Rente oder eine IV-Rente beziehen. Heute werden rund 60'000 Zusatzrenten im In- und Ausland ausbezahlt. Die Zusatzrente beträgt zwischen 300 und 600 Franken im Monat. Personen, welche heute eine Zusatzrente beziehen, sind von der Aufhebung nicht betroffen. Für sie gilt ebenfalls der Besitzstand.

Massnahmen zur Kostensteuerung und zur Effizienzsteigerung

Die Gesetzesrevision sieht weitere Massnahmen vor:

■ **Bedarfsnachweis bei Wohnheimen und Werkstätten:** Die Beiträge der IV an Wohnheime und Werkstätten für Behinderte werden neu an die Bedingung geknüpft, dass eine kantonale oder interkantonale Planung den Bedarf für diese Einrichtungen nachweist.

Mit dieser Massnahme können die Ausgaben der IV effektiver gesteuert werden.

■ **Verstärkung des ärztlichen Dienstes der IV:** Eine Verstärkung des ärztlichen Dienstes der IV soll zu einer qualitativen Verbesserung der medizinischen Grundlagen für die Entscheide – insbesondere auch der Rentenentscheide – der IV-Stellen führen.

■ **Einspracheverfahren und Eidgenössische Rekurskommission: Verbesserung des Rechtsschutzes:** Versicherte, die mit dem Entscheid über ihre IV-Rente oder über Eingliederungsmassnahmen nicht einverstanden sind, können mit der Einsprache an die IV-Stelle gelangen und eine nochmalige Überprüfung verlangen. Mit dem Einspracheverfahren wird vermieden, dass in jedem Fall ein Gericht angerufen werden muss, um Fehlbeurteilungen oder Missverständnisse aufzuklären.

Über Beiträge der IV an Behindertenorganisationen und -einrichtungen soll in Streitfällen in erster Instanz eine Eidgenössische Rekurskommission entscheiden. Damit ist bei Beschwerden in diesem Bereich neu eine verwaltungsunabhängige Gerichtsbehörde zuständig.

Ausblick auf den zweiten Teil der 4. IV-Revision

Vorgesehene Inhalte des zweiten Teils

Im zweiten Teil der vierten IV-Revision sollen weitere Massnahmen zur Sanierung und Kostensteuerung vorgeschlagen werden. Gleichzeitig werden auch Möglichkeiten einer verbesserten Eingliederung der Behinderten ins Berufsleben und gezielte Verbesserungen für Behinderte im Bereich Pflege und Betreuung (Stichwort "Assistenzentschädigung") geprüft.

3

Was will das Referendum ?

Im Oktober 1998 reichten die Schweizer Paraplegiker Vereinigung und der Schweizerische Invaliden-Verband (ASIV) das Referendum "Gegen die Abschaffung der IV-Viertelsrente" ein.

Das Referendumskomitee macht geltend, der Spareffekt der Aufhebung der Viertelsrente sei im Vergleich zu den Einbussen der Betroffenen sehr gering.

Mit der Ablehnung der Aufhebung der Viertelsrente würde der erste Teil der 4. IV-Revision abgelehnt. Damit würde die Umsetzung der übrigen Sanierungsmassnahmen zeitlich verzögert.

Aus den Abstimmungserläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 13. Juni 1999:

Die Invalidenversicherung (IV) ist ein wichtiger Pfeiler der schweizerischen Sozialversicherungen. Sie muss wieder auf eine ausgeglichene finanzielle Basis gestellt werden. Dafür sind in erster Linie Zusatzeinnahmen nötig. Es müssen aber auch bestehende Leistungen auf ihre Berechtigung hin überprüft werden. Die vorgeschlagenen Sparmassnahmen sind sozialverträglich ausgestaltet und vertretbar. Der Bundesrat befürwortet die Gesetzesrevision insbesondere aus folgenden Gründen:

Beitrag an die Sanierung der Invalidenversicherung

Die IV ist in den letzten Jahren aus dem finanziellen Gleichgewicht geraten. Zur Sanierung sind Mehreinnahmen nötig. Ferner sind bestehende Leistungen auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen. Der Bundesrat vertritt nicht das Prinzip "Sparen um jeden Preis". Es ist ihm aber wichtig, dass die Mittel der Invalidenversicherung möglichst gezielt eingesetzt werden. Mit der Aufhebung der Viertels- und der Zusatzrente sowie weiteren kostendämpfenden Massnahmen wird ein Beitrag an die Sanierung der IV geleistet.

Die Sparmassnahmen sind sozialpolitisch vertretbar

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Behinderten zu den schwächsten Gliedern unserer Gesellschaft gehören, die auf einen besonderen sozialen Schutz angewiesen sind. Mit dem Vorschlag, die Viertelsrente und die Zusatzrente aufzuheben, hat er sich auf Einsparungen beschränkt, die unter sozialen Gesichtspunkten vertretbar sind.

Wer heute eine Rente bezieht, erhält diese auch weiterhin

Bei beiden Sparmassnahmen ist eine grosszügige Übergangsregelung vorgesehen: Die Aufhebung der Viertelsrente und der Zusatzrente betrifft nur Personen, welche im heutigen Zeitpunkt noch keine solche Rente beziehen. Wer bereits heute eine Viertels- oder eine Zusatzrente bezieht, erhält diese unverändert weiter.

Personen in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen werden geschützt

Rund 1000 der 6000 Personen mit einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 49 Prozent gelten heute als "wirtschaftliche Härtefälle": Wegen ihrer schlechten wirtschaftlichen Situation erhalten sie von der IV statt einer Viertelsrente eine halbe Rente. Solche Personen sind in Zukunft finanziell nicht schlechter gestellt. Anstelle der Rente haben sie Anrecht auf Ergänzungsleistungen.

Bedeutung der Viertelsrente nicht überbewerten

Die Viertelsrenten der Invalidenversicherung wurden 1988 eingeführt. Damals erhoffte man sich, dass sich die Viertelsrente zu einem wichtigen Instrument für die berufliche Eingliederung entwickeln würde. Die seither gemachten Erfahrungen zeigen aber, dass der Erfolg einer beruflichen Eingliederung nicht nur von der Viertelsrente, sondern auch von verschiedenen anderen Faktoren beeinflusst wird.

Geringe Mehrausgaben bei den Ergänzungsleistungen

Die Aufhebung der Viertelsrenten und der Zusatzrenten hat zur Folge, dass die Zahl der Personen, welche auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, zunimmt. Die Ergänzungsleistungen werden zu einem grossen Teil durch die Kantone finanziert. Längerfristig ist mit jährlichen Mehrkosten von rund 26 Millionen Franken für Bund und Kantone zu rechnen. Dieser Betrag ist im Vergleich zu den Einsparungen von 255 Millionen Franken gering.

IV-Finanzhaushalt

IV-Finanzhaushalt: Geltende Ordnung / mit Mehrwertsteuerprozent

Beträge in Millionen Franken

zu Preisen von 1999

Jahr	Ausgaben				Einnahmen					Kapitalkonto der IV		
	Geltende Ordnung	4. IV-Revision, 1. Teil	Zinsen	Total	Beiträge und Regress	Mehrwertsteuer*	Öffentliche Hand	Zinsen	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	in % der Ausgaben
1997	7 558		92	7 650	3 211		3 824	0	7 035	- 615	-2 189	-28.6
1998	7 938		27	7 965	3 287		3 982	0	7 269	- 696	- 685	-8.6
1999	8 454		60	8 514	3 348		4 256	0	7 604	- 910	-1 595	-18.7
2000	8 646	0	98	8 744	3 375		4 371	0	7 746	- 998	-2 570	-29.4
2001	8 994	0	139	9 133	3 402		4 567	0	7 969	-1 164	-3 683	-40.3
2002	9 134	0	185	9 319	3 431		4 659	0	8 090	-1 229	-4 841	-51.9
2003	9 549	0	203	9 752	3 460	1 563	4 876	0	9 899	147	-4 530	-46.5
2004	9 556	0	179	9 735	3 503	2 110	4 867	0	10 480	745	-3 632	-37.3
2005	9 961	0	147	10 108	3 553	2 136	5 054	0	10 743	635	-2 874	-28.4
2006	9 967	0	116	10 083	3 588	2 158	5 041	0	10 787	704	-2 073	-20.6
2007	10 417	0	90	10 507	3 629	2 177	5 253	0	11 059	552	-1 451	-13.8
2008	10 349	0	63	10 412	3 661	2 197	5 206	0	11 064	652	- 750	-7.2
2009	10 766	0	40	10 806	3 703	2 215	5 403	0	11 321	515	- 210	-1.9
2010	10 656	0	16	10 672	3 736	2 235	5 336	0	11 307	635	432	4.0

Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung in %: 1.1.1998: 2200 Mio. Fr. Kapitaltransfer von der EO zur IV

Jahr	1999	2000	2001-2003	ab 2004
Lohn	1,0	1,75	2,25	4,5
Preis	1,0	1,5	2,0	3,5

* 1.1.2003: 1 Mehrwertsteuer-Prozent: Anteil Bund 18.75 %

BSV / 29.3.99

IV-Finanzhaushalt: Geltende Ordnung / ohne Mehrwertsteuerprozent

Beträge in Millionen Franken

zu Preisen von 1999

Jahr	Ausgaben				Einnahmen					Kapitalkonto der IV		
	Geltende Ordnung	4. IV-Revision, 1. Teil	Zinsen	Total	Beiträge und Regress	Mehrwertsteuer	Öffentliche Hand	Zinsen	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	in % der Ausgaben
1997	7 558		92	7 650	3 211		3 824	0	7 035	- 615	-2 189	-28.6
1998	7 938		27	7 965	3 287		3 982	0	7 269	- 696	- 685	-8.6
1999	8 454		60	8 514	3 348		4 256	0	7 604	- 910	-1 595	-18.7
2000	8 646	0	98	8 744	3 375		4 371	0	7 746	- 998	-2 570	-29.4
2001	8 994	0	139	9 133	3 402		4 567	0	7 969	-1 164	-3 683	-40.3
2002	9 134	0	185	9 319	3 431		4 659	0	8 090	-1 229	-4 841	-51.9
2003	9 549	0	235	9 784	3 460	0	4 891	0	8 351	-1 433	-6 110	-62.4
2004	9 556	0	284	9 840	3 503	0	4 919	0	8 422	-1 418	-7 321	-74.4
2005	9 961	0	335	10 296	3 553	0	5 147	0	8 700	-1 596	-8 669	-84.2
2006	9 967	0	386	10 353	3 588	0	5 176	0	8 764	-1 589	-9 965	-96.3
2007	10 417	0	442	10 859	3 629	0	5 428	0	9 057	-1 802	-11 430	-105.3
2008	10 349	0	496	10 845	3 661	0	5 422	0	9 083	-1 762	-12 805	-118.1
2009	10 766	0	555	11 321	3 703	0	5 660	0	9 363	-1 958	-14 330	-126.6
2010	10 656	0	612	11 268	3 736	0	5 634	0	9 370	-1 898	-15 743	-139.7

Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung in %: 1.1.1998: 2200 Mio. Fr. Kapitaltransfer von der EO zur IV

Jahr	1999	2000	2001-2003	ab 2004
Lohn	1,0	1,75	2,25	4,5
Preis	1,0	1,5	2,0	3,5

BSV / 29.3.99

IV-Finanzhaushalt: 4. IV-Revision, erster Teil / mit Mehrwertsteuerprozent

Beträge in Millionen Franken

zu Preisen von 1999

Jahr	Ausgaben				Einnahmen					Kapitalkonto der IV		
	Geltende Ordnung	4. IV-Revision, 1. Teil	Zinsen	Total	Beiträge und Regress	Mehrwertsteuer*	Öffentliche Hand	Zinsen	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	in % der Ausgaben
1997	7 558		92	7 650	3 211		3 824	0	7 035	- 615	-2 189	-28.6
1998	7 938		27	7 965	3 287		3 982	0	7 269	- 696	- 685	-8.6
1999	8 454		60	8 514	3 348		4 256	0	7 604	- 910	-1 595	-18.7
2000	8 646	- 29	97	8 714	3 375		4 357	0	7 732	- 982	-2 554	-29.3
2001	8 994	- 69	138	9 063	3 402		4 532	0	7 934	-1 129	-3 633	-40.1
2002	9 134	- 100	182	9 216	3 431		4 607	0	8 038	-1 178	-4 741	-51.4
2003	9 549	- 134	198	9 613	3 460	1 563	4 806	0	9 829	216	-4 365	-45.4
2004	9 556	- 156	171	9 571	3 503	2 110	4 785	0	10 398	827	-3 390	-35.4
2005	9 961	- 179	136	9 918	3 553	2 136	4 958	0	10 647	729	-2 546	-25.7
2006	9 967	- 191	101	9 877	3 588	2 158	4 938	0	10 684	807	-1 653	-16.7
2007	10 417	- 216	71	10 272	3 629	2 177	5 135	0	10 941	669	- 928	-9.0
2008	10 349	- 222	41	10 168	3 661	2 197	5 083	0	10 941	773	- 124	-1.2
2009	10 766	- 245	13	10 534	3 703	2 215	5 267	0	11 185	651	531	5.0
2010	10 656	- 248	0	10 408	3 736	2 235	5 204	16	11 191	783	1 296	12.5

Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung in %:

Jahr	1999	2000	2001-2003	ab 2004
Lohn	1,0	1,75	2,25	4,5
Preis	1,0	1,5	2,0	3,5

1.1.1998: 2200 Mio. Fr. Kapitaltransfer von der EO zur IV
* 1.1.2003: 1 Mehrwertsteuer-Prozent: Anteil Bund 18.75 %

BSV / 29.3.99

IV-Finanzhaushalt: 4. IV-Revision, erster Teil / ohne Mehrwertsteuerprozent

Beträge in Millionen Franken

zu Preisen von 1999

Jahr	Ausgaben				Einnahmen					Kapitalkonto der IV		
	Geltende Ordnung	4. IV-Revision, 1. Teil	Zinsen	Total	Beiträge und Regress	Mehrwertsteuer	Öffentliche Hand	Zinsen	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	in % der Ausgaben
1997	7 558		92	7 650	3 211		3 824	0	7 035	- 615	-2 189	-28.6
1998	7 938		27	7 965	3 287		3 982	0	7 269	- 696	- 685	-8.6
1999	8 454		60	8 514	3 348		4 256	0	7 604	- 910	-1 595	-18.7
2000	8 646	- 29	97	8 714	3 375		4 357	0	7 732	- 982	-2 554	-29.3
2001	8 994	- 69	138	9 063	3 402		4 532	0	7 934	-1 129	-3 633	-40.1
2002	9 134	- 100	182	9 216	3 431		4 607	0	8 038	-1 178	-4 741	-51.4
2003	9 549	- 134	229	9 644	3 460	0	4 822	0	8 282	-1 362	-5 943	-61.6
2004	9 556	- 156	275	9 675	3 503	0	4 837	0	8 340	-1 335	-7 077	-73.1
2005	9 961	- 179	323	10 105	3 553	0	5 052	0	8 605	-1 500	-8 338	-82.5
2006	9 967	- 191	371	10 147	3 588	0	5 073	0	8 661	-1 486	-9 542	-94.0
2007	10 417	- 216	422	10 623	3 629	0	5 311	0	8 940	-1 683	-10 902	-102.6
2008	10 349	- 222	474	10 601	3 661	0	5 300	0	8 961	-1 640	-12 173	-114.8
2009	10 766	- 245	528	11 049	3 703	0	5 524	0	9 227	-1 822	-13 583	-122.9
2010	10 656	- 248	580	10 988	3 736	0	5 493	0	9 229	-1 759	-14 883	-135.4

Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung in %:

Jahr	1999	2000	2001-2003	ab 2004
Lohn	1,0	1,75	2,25	4,5
Preis	1,0	1,5	2,0	3,5

1.1.1998: 2200 Mio. Fr. Kapitaltransfer von der EO zur IV

BSV / 29.3.99

Die Entwicklung der Finanzen der IV

Tabelle 1

Einnahmen und Ausgaben der IV sowie Stand des Kapitalkontos 1970-1998 (zu laufenden Preisen)

(Beträge in Mio. Fr.)

	1970	1980	1990	1994	1995	1996	1997	1998
Einnahmen, Total	596	2'111	4'412	5'771	6'483	6'886	7'037	7'269
Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden	299	1'035	2'307	2'634	3'131	3'148	3'120	3'190
Beiträge der öffentlichen Hand	296	1'076	2'067	3'078	3'285	3'657	3'826	3'983
– Bund	222	807	1'550	2'279	2'432	2'742	2'869	2'987
– Kantone	74	269	517	799	853	914	956	996
Einnahmen aus Regress	–	0	38	59	67	82	91	97
Ertrag der Anlagen, Kapitalzinsen	1	–	–	–	–	–	–	–
Ausgaben, Total	593	2'151	4'133	6'396	6'826	7'313	7'652	7'965
Geldleistungen	365	1'440	2'607	3'944	4'238	4'462	4'707	4'956
Kosten für individuelle Massnahmen	158	347	702	1'046	1'136	1'181	1'249	1'253
Beiträge an Institutionen und Organisationen	51	288	684	1'189	1'196	1'367	1'434	1'504
Durchführungs- und Verwaltungskosten	19	59	127	185	200	229	167	225
Kapitalzinsen	–	17	13	32	56	74	94	27
Differenz Einnahmen/Ausgaben	3	–40	279	–625	–343	–427	–615	–696
Kapitalkonto	76	–356	6	–805	–1'148	–1'575	–2'190	–686

Pro memoria:

Per Januar 1998 wurden 2,2 Mrd. Franken von der EO in die IV verlagert.

Tabelle 2**Entwicklung der Ausgaben in der Invalidenversicherung im Vergleich zu den Beiträgen und zur Minimalrente 1993–1998**

(Beträge in Mio. Fr.)

	1993	1998	Durchschnittliche Veränderung pro Jahr in %
Renten	3'305	4'620	6.9
Taggelder	262	286	1.8
Übrige Ausgaben			
Hilflosenentschädigungen	112	133	3.5
Medizinische Massnahmen	328	388	3.4
Massnahmen beruflicher Art	199	272	6.4
Beiträge für Sonderschulung und hilflose Minderjährige	293	323	2.0
Hilfsmittel	136	194	7.4
Reisekosten	61	80	5.6
Baubeiträge	133	126	-1.1
Betriebsbeiträge	852	1'218	7.4
Beiträge an Dachorganisationen und Ausbildungsstätten	131	150	2.7
Durchführung und Verwaltung	184	225	4.1
Total	2'413	3'032	4.7
Total IV-Ausgaben, ohne Zinsen	5'979	7'938	5.8
Beiträge			
– der Versicherten und der Arbeitgebenden	2'637	3'190	3.9
– der öffentlichen Hand	2'881	3'983	6.7
Kapitalkonto: Stand Ende Jahr	-180	-686	30.7
Monatliche Minimalrente in Franken (bei vollständiger Beitragsdauer)	940	995	1.1

Pro memoria:

Per Januar 1998 wurden 2,2 Mrd. Franken von der EO in die IV verlagert.

Die finanziellen Auswirkungen des ersten Teils der 4. IV-Revision

Tabelle 3

Einsparungen der IV und Mehrkosten der EL infolge Sparmassnahmen der IV

(Durchschnitt 1999-2004, in Mio. Franken pro Jahr, Stand 1997)

Jährliche Einsparungen IV und Mehrkosten EL	Total (100%)	IV-Rech- nung ¹ (50%)	Anteil Bund (37.5%)	Anteil Kantone (12.5%)
Einsparungen IV				
Aufhebung der Zusatzrenten (Durchschnitt der ersten 6 Jahre) ²	74	37	28	9
Aufhebung der Viertelsrenten	20	10	8	2
Total	94	47	36	11
Mehrkosten EL				
Aufhebung der Zusatzrenten	6		1	5
Überführung der Härtefallrenten in die EL	8		2	6
Total	14		3	11
SALDO Einsparungen	80	47	33	0

- 1 Nach Abzug der Anteile von Bund und Kantonen effektiv der IV-Rechnung verbleibende Einsparungen.
- 2 Langfristig betragen die Einsparungen bei den Zusatzrenten 235 Millionen Franken pro Jahr, bei den EL entstehen Mehrausgaben von 18 Millionen Franken pro Jahr.

Folgen der Aufhebung der Viertelsrente für die Betroffenen

Tabelle 4

IV-Rentenbezüger/innen im Januar 1996 in der Schweiz sowie zukünftige Rentenberechtigung von Personen mit einem IV-Grad unter 50 Prozent (Schattierung)

	33-39%	40-49%	50-66%	67-100%	Total
ganze Renten	9	849	5'654	132'132	138'644
halbe Renten	0	114	34'070	0	34'184
halbe Härtefallrenten	30	1'142	0	0	1'172
Viertelsrenten	0	3'912	0	0	3'912
TOTAL	39	6'017	39'724	132'132	177'912

Horizontal: im Rentenregister eingetragener IV-Grad
Vertikal: im Rentenregister eingetragene Rentenart

Dunkelgrau

Dies sind die eigentlichen Viertelsrenten. Sie **fallen in Zukunft weg**. Vorbehalt: Besitzstand für heutige Bezüger/innen.

Mittelgrau

Heute

Mit der 10. AHV-Revision, welche 1997 in Kraft trat, wurden die Ehepaarrenten abgeschafft. Gemäss Übergangsregelung werden jedoch erst im Jahr 2001 sämtliche noch bestehenden Ehepaarrenten in Einzelrenten umgewandelt. Bis Ende 2000 gibt es somit noch Ehepaarrenten des alten Systems.

Die altrechtlichen Ehepaar-Invalidenrente werden als ganze, halbe oder Viertelsrente ausgerichtet. Die Rente richtet sich nach der Invalidität des Ehegatten mit dem höheren Invaliditätsgrad. Ist ein Ehegatte mind. 67 % und der andere Ehegatte lediglich 40 % invalid, so wird eine ganze Ehepaar-Invalidenrente ausgerichtet. Ist ein Ehegatte mind. 50 % und der andere Ehegatte lediglich 40 % invalid, so wird eine halbe Ehepaar-Invalidenrente ausgerichtet. Ist die Ehefrau im AHV-Alter und der Ehemann invalid, so besteht immer Anspruch auf eine ganze Ehepaar-Invalidenrente.

Neu

Ehepartner, welche einen IV-Grad von unter 50 % aufweisen, sind **in Zukunft nicht mehr rentenberechtigt** ist (Vorbehalt: Besitzstand für heutige Bezüger/innen). Liegt eine wirtschaftlich schwierige Situation vor, so kann die betreffende Person **Ergänzungsleistungen** beantragen.

Der andere Ehegatte erhält eine Einzelrente nach seinem Invaliditätsgrad.

Hellgrau

Personen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen erhalten neu keine IV-Rente mehr, können jedoch **Ergänzungsleistungen** beanspruchen.

Statistiken der Rentenbezüger/innen

Tabelle 5

Anteil der IV-Rentenbezüger/innen in der Schweiz in % der ständigen Wohnbevölkerung im aktiven Alter (20-64 Jahre): Veränderung von 1986 bis 1998

Kanton	1986	1998	Differenz	Kanton	1986	1998	Differenz
ZH	2.2	3.5	1.3	SH	2.8	4.2	1.4
BE	2.8	3.6	0.8	AR	2.9	3.8	0.9
LU	3.3	4.3	1.0	AI	4.4	4.0	-0.4
UR	2.9	3.1	0.2	SG	2.9	4.2	1.3
SZ	2.8	3.2	0.4	GR	3.2	3.7	0.5
OW	3.4	3.7	0.3	AG	2.6	3.4	0.8
NW	2.6	2.9	0.3	TG	2.3	3.1	0.8
GL	3.4	4.2	0.8	TI	4.6	5.9	1.3
ZG	1.9	2.9	1.0	VD	3.1	4.8	1.7
FR	3.9	4.6	0.7	VS	4.0	4.5	0.5
SO	3.2	4.2	1.0	NE	4.1	5.3	1.2
BS	4.3	7.1	2.8	GE	2.5	4.4	1.9
BL	2.7	4.2	1.5	JU	4.7	5.9	1.2
Schweiz	3.0	4.1	1.1				

Tabelle 6

Anzahl IV-Renten nach Rentenart und Wohnsitz der Rentenbezüger/innen im Januar 1998

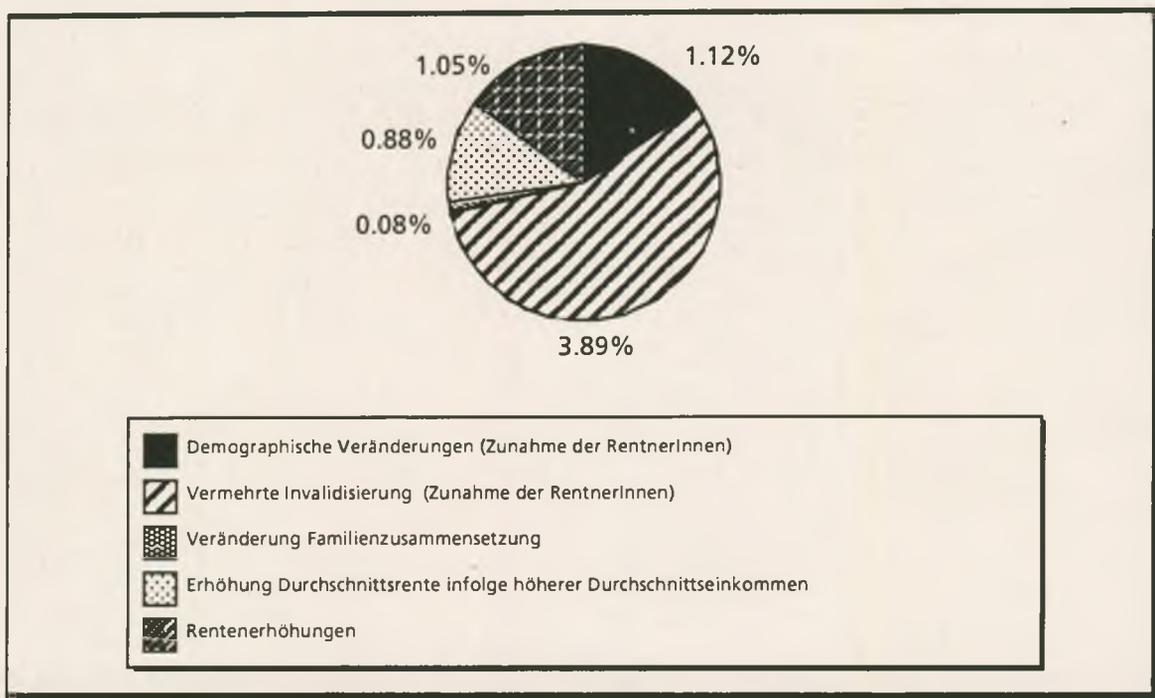
	Wohnsitz in der Schweiz	Wohnsitz im Ausland	Total
einfache Renten	165'202	32'437	197'639
Ehepaarrenten	9'038	2'694	11'732
Total Hauptrenten*	174'240	35'131	209'371
Total in %	83%	17%	100%

* d.h. weder Zusatzrenten für den Ehepartner noch Kinderrenten

Kostenentwicklung bei den Renten

Tabelle 7

Ursachen der Kostenentwicklung bei den Renten (durchschnittliche jährliche Veränderungsrate)



Entwicklung des IV-Beitragsatzes

Tabelle 8

Entwicklung des IV- und des EO-Beitragsatzes seit 1960 (Unselbständigerwerbende)

Jahr	Beiträge vom Erwerbseinkommen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil ¹	
	IV	EO
1960	0,4	0,4
1968	0,5	
1969	0,6	
1973	0,8	
1.7.1975	1,0	0,6
1988	1,2	0,5
1995	1,4	0,3

¹ Gemäss Artikel 34quater Bundesverfassung übernehmen Arbeitgeber/innen und -nehmer/innen je die Hälfte des Beitrages.

Die Revision der Invalidenversicherung**Die Notwendigkeit der Sanierung der IV**

Die Invalidenversicherung (IV) bildet zusammen mit der AHV die erste Säule des 3-Säulen-Systems. Gemäss Verfassungsauftrag sollen die Leistungen der ersten Säule – zusammen mit den Ergänzungsleistungen – den Existenzbedarf angemessen decken. Diesen Auftrag kann die IV nur wahrnehmen, wenn ihren Ausgaben entsprechende Einnahmen gegenüberstehen. Seit mehreren Jahren sind die Finanzen der IV jedoch aus dem Gleichgewicht geraten. Seit 1993 wies die IV jedes Jahr ein Defizit auf. Ende 1997 waren die Schulden der IV auf über 2 Milliarden Franken angewachsen. Allein zur Bezahlung ihrer Schuldzinsen musste die IV in diesem Jahr knapp 100 Millionen Franken aufwenden.

Was sind die Ursachen der Kostensteigerung in der IV?

Für die Kostensteigerung muss zu einem wesentlichen Teil der Anstieg der Rentenausgaben verantwortlich gemacht werden. Zwischen 1993 und 1998 sind die Rentenausgaben im Durchschnitt jährlich um 7 % gewachsen. Demgegenüber haben die übrigen Ausgaben zusammen im Durchschnitt lediglich 4,7 % pro Jahr zugenommen. Dieser Umstand wirkte sich entsprechend stark auf die Rechnung der IV aus, beträgt doch der Anteil der Ausgaben für Renten mehr als die Hälfte am gesamten Ausgabenvolumen der IV. Die übrigen Ausgaben betreffen Taggelder, Hilflosenentschädigungen, individuelle Eingliederungsmassnahmen (wie z.B. Sonderschul- oder berufliche Eingliederungsmassnahmen) sowie Beiträge an Behinderteneinrichtungen und private Organisationen.

Die Zunahme der Rentenbezügerinnen und -bezüger lässt sich weitgehend erklären. Zu nennen sind hier beispielsweise die Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung, die höhere Lebenserwartung von Behinderten etc. Eine Untersuchung, welche die Gründe für die Neuberentungen im Jahr 1993 zum Gegenstand hatte, ergab jedoch, dass rund 15 % sämtlicher neuer Rentenbezüger/innen mit den vorliegenden Statistiken nicht erklärt werden konnten. Offenbar hat das Risiko der Bevölkerung,

invalid zu werden, zugenommen. Über die Gründe dieses Phänomens können heute allerdings noch keine sicheren Angaben gemacht werden.

Auch andere Faktoren – wie zum Beispiel die Fortschritte in der Medizin und im Hilfsmittelsektor – haben die Zunahme der Ausgaben der IV beeinflusst.

Vordringliches Ziel: Sanierung der Invalidenversicherung

Die Sanierung der IV ist ein vordringliches politisches Anliegen geworden. In erster Linie ist die IV auf Mehreinnahmen angewiesen. Eine erste Massnahme wurde angesichts der Dringlichkeit der Sanierung bereits Anfang 1998 umgesetzt: Um das finanzielle Loch der IV zu stopfen, wurden – im Sinne einer vorgezogenen Massnahme der 4. IV-Revision – auf Anfang 1998 2,2 Milliarden Franken von den Überschüssen der Erwerbersatzordnung (EO) in die IV verlagert. Um ein erneutes rasches Anwachsen des Defizits zu verhindern, soll in einem weiteren Schritt die Finanzierung der IV wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Hierzu will der Bundesrat im Rahmen der 11. AHV-Revision vorschlagen, die Mehrwertsteuer zu Gunsten der Invalidenversicherung ab dem Jahr 2003 um einen Prozentpunkt zu erhöhen.

Neben Massnahmen auf der Einnahmenseite sind jedoch auch Massnahmen zur Senkung oder besseren Steuerung der Ausgaben zu prüfen. Die vorhandenen Mittel der Invalidenversicherung sollen möglichst gezielt eingesetzt werden. Das bedeutet auch, dass bestehende Leistungen auf ihre Berechtigung hin überprüft werden müssen.

Die Zielrichtung der 4. IV-Revision

Vorrangiges Ziel der 4. IV-Revision ist die finanzielle Konsolidierung der Versicherung. In Anbetracht des Umstandes, dass die Revisionsanliegen unterschiedlich komplex und nicht gleich rasch umsetzbar sind, ist die Revision in zwei Teile aufgegliedert worden. Der erste Teil der 4. IV-Revision war auf Anfang 1999 geplant. Infolge des Referendums, welches im Oktober ergriffen worden ist, verzögert sich nun das Inkrafttreten. Der zweite Teil soll voraussichtlich frühestens im Laufe des Jahres 2002 in Kraft treten.

Die Massnahmen des ersten Teils der 4. IV-Revision – Gegenstand der Volksabstimmung

Der erste Teil der Revision beinhaltet sozialpolitisch vertretbare Einsparungen und weitere kostendämpfende Massnahmen.

■ Einsparungen durch die Aufhebung der Viertelsrente

Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 49 Prozent richtet die IV eine Viertelsrente aus. Personen, welche sich zudem in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, erhalten anstelle einer Viertelsrente eine sogenannte Härtefallrente. Diese entspricht betragsmässig einer halben Rente. Beim Bezug einer Viertelsrente besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Die Viertelsrente wird mit der Revision aufgehoben. Personen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen können neu Ergänzungsleistungen beanspruchen.

Durch diese Massnahme wird die IV voraussichtlich jährlich um 20 Millionen Franken entlastet. Für die EL entstehen Mehrkosten von 8 Millionen Franken im Jahr.

Heute sind von rund 180'000 invaliden Rentenbezügerinnen und -bezügern in der Schweiz ca. 6'000 Personen aufgrund eines Invaliditätsgrades zwischen 40 und 49 Prozent rentenberechtigt.

■ Einsparungen durch die Aufhebung der Zusatzrente:

Verheiratete, welche wegen ihrer Invalidität ihre Erwerbstätigkeit aufgeben mussten, erhalten zu ihrer Invalidenrente eine Zusatzrente für ihre Ehefrau oder ihren Ehemann, sofern diese nicht selber eine AHV-Rente oder eine IV-Rente beziehen.

Mit der Revision wird auch die Zusatzrente aufgehoben. Längerfristig betragen die Einsparungen der IV rund 235 Millionen Franken im Jahr.

Übergangsregelung: Bei beiden Sparmassnahmen ist eine grosszügige Übergangsregelung vorgesehen: Von der Aufhebung der Viertels- und der Zusatzrente sind nur Personen betroffen, welche im heutigen Zeitpunkt noch keine solche Rente beziehen. Wer bereits heute eine Viertels- oder eine Zusatzrente bezieht, erhält diese unverändert weiter.

■ Massnahmen zur Kostensteuerung und zur Effizienzsteigerung

Die Gesetzesrevision sieht hierzu folgende Massnahmen vor:

- **Bedarfsnachweis bei Wohnheimen und Werkstätten**

Die Beiträge der IV an Wohnheime und Werkstätten für Behinderte werden neu an die Bedingung geknüpft, dass eine kantonale oder interkantonale Planung den Bedarf für diese Einrichtungen nachweist. Mit dieser Massnahme können die Ausgaben der IV in Zukunft effektiver gesteuert werden.

- **Verstärkung des ärztlichen Dienstes der IV**

Die medizinischen Grundlagen für Entscheide der IV-Stellen – insbesondere auch für Rentenentscheide – sollen qualitativ verbessert werden. Dieses Ziel soll mit einer Verstärkung des ärztlichen Dienstes der IV erreicht werden.

- **Einspracheverfahren und Eidgenössische Rekurskommission: Verbesserung des Rechtsschutzes**

Versicherte, die mit dem Entscheid über ihre IV-Rente oder über Eingliederungsmassnahmen nicht einverstanden sind, können mit der Einsprache an die IV-Stelle gelangen und eine nochmalige Überprüfung verlangen. Mit dem Einspracheverfahren wird vermieden, dass in jedem Fall ein Gericht angerufen werden muss, um Fehlbeurteilungen oder Missverständnisse aufzuklären.

Über Beiträge der IV an Behindertenorganisationen und -einrichtungen soll in Streitfällen in erster Instanz eine Eidgenössische Rekurskommission entscheiden. Damit ist bei Beschwerden in diesem Bereich neu eine verwaltungsunabhängige Gerichtsbehörde zuständig.

Ausblick auf den zweiten Teil der 4. IV-Revision

Für den zweiten Teil der vierten IV-Revision sind weitere Massnahmen zur Sanierung und zur Kostensteuerung geplant. Gleichzeitig werden auch Möglichkeiten einer verbesserten Eingliederung der Behinderten ins Berufsleben und gezielte Verbesserungen für Behinderte im Bereich Pflege und Betreuung (Stichwort "Assistenzentschädigung") geprüft.

Schlussfolgerung

Die Invalidenversicherung (IV) ist ein wichtiger Pfeiler der schweizerischen Sozialversicherungen. Sie muss wieder auf eine ausgeglichene finanzielle Basis gestellt werden. Erforderlich sind in er-

ster Linie Zusatzeinnahmen, jedoch auch Massnahmen zur Senkung und Steuerung der Ausgaben. Der Bundesrat sowie die Mehrheit des Parlaments sind sich bewusst, dass die Behinderten zu den schwächsten Gliedern unserer Gesellschaft gehören, die auf einen besonderen sozialen Schutz angewiesen sind. Mit den vorgeschlagenen Einsparungen haben sie sich auf Massnahmen beschränkt, die unter sozialen Gesichtspunkten vertretbar sind. Mit diesen und mit weiteren kostendämpfenden Massnahmen wird ein Beitrag an die Sanierung der IV geleistet.